

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Mittagsbetreuung des Schulverbandes  
Aitrang - Ruderatshofen  
(Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung)  
vom 31.01.2017**

|                                    |               |            |
|------------------------------------|---------------|------------|
| 1. Änderungssatzung vom 15.06.2018 | Inkrafttreten | 01.09.2018 |
| 2. Änderungssatzung vom 15.03.2019 | Inkrafttreten | 01.09.2019 |
| 3. Änderungssatzung vom 08.06.2020 | Inkrafttreten | 01.09.2020 |
| 4. Änderungssatzung vom 09.02.2023 | Inkrafttreten | 01.09.2023 |

---

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. Art. 22 KommZG erlässt  
der  
Schulverband Aitrang - Ruderatshofen folgende Satzung:

**Erster Teil:  
Allgemeine Vorschriften**

**§1  
Gebührenpflicht**

Der Schulverband erhebt für die Benutzung ihrer Mittagsbetreuung (§1 der Mittagsbetreuungssatzung) Gebühren.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einer Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 4 Abs. 1 sowie der Kostenersatz im Sinne von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung bzw. Anmeldung zur Mittagsverpflegung, im Übrigen entstehen diese Gebühren und Kostenersätze jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren und Kostenersätze werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem

Schulverband ein SEPA-Mandat für Ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

**zweiter Teil:  
Einzelne Gebühren/ Kostenersätze**

**§ 4  
Gebührensatz, Geschwisterermäßigung**

(1) Die monatliche Gebühr (Elternbeitrag) für den Besuch der Mittagsbetreuung beträgt für jedes angemeldete Kind in der

|                      |                        |          |
|----------------------|------------------------|----------|
| Buchungskategorie 1  | 1 - 2 Std. pro Woche   | 24,00 €  |
| Buchungskategorie 2  | 3 - 4 Std. pro Woche   | 48,00 €  |
| Buchungskategorie 3  | 5 - 6 Std. pro Woche   | 72,00 €  |
| Buchungskategorie 4  | 7 - 8 Std. pro Woche   | 96,00 €  |
| Buchungskategorie 5  | 9 - 10 Std. pro Woche  | 120,00 € |
| Buchungskategorie 6  | 11 - 12 Std. pro Woche | 144,00 € |
| Buchungskategorie 7  | 13 - 14 Std. pro Woche | 168,00 € |
| Buchungskategorie 8  | 15 - 16 Std. pro Woche | 192,00 € |
| Buchungskategorie 9  | 17 - 18 Std. pro Woche | 216,00 € |
| Buchungskategorie 10 | 19 - 20 Std. pro Woche | 240,00 € |

(2) Besuchen zwei Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Mittagsbetreuung, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 um 50. v. H. Für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.

**§ 5  
Kostenersatz für Mittagsverpflegung**

(1) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der Selbstkostenpreis des Schulverbandes zu bezahlen. Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen berechnet der Schulverband hierzu eine über das Schuljahr gleichbleibende Monatspauschale

**§ 6  
Stundung, Ermäßigung und Erlass der Gebühren/ Kostenersätze**

In Not- und Härtefällen kann auf Antrag, auch von dritten Personen, Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren dieser Satzung gewährt werden. Der Antrag ist beim Schulverband einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren besteht nicht.

**Dritter Teil:  
Schlussbestimmungen**

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft.

Aitrang, 31.01.2017  
Schulverband Aitrang - Ruderatshofen

Jürgen Schweikart  
Verbandsvorsitzender